

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 2 entfällt nach dem Wort „und“ der Buchstabe „Z“.
2. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, danach das Wort „und“ eingefügt und folgende Z 7 angefügt:

„7. aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die VertriebenenVO fallen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016 S. 1, für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.“
4. § 2 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. eine Grundversorgungsleistung im Burgenland beantragen, ohne dass die in der Grundversorgungsvereinbarung durch die zuständige Bundesstelle vorgesehene Zuweisung vorgenommen oder abgewartet wurde; ausgenommen davon sind Personen, die unter die VertriebenenVO fallen.“
5. In § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen“ und das Wort „Karenzgeld“ wird durch das Wort „Kinderbetreuungsgeld“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
7. In § 5 Abs. 4 wird vor dem sechsten Satz die Absatzbezeichnung „(4a)“ und vor dem siebten Satz die Absatzbezeichnung „(4b)“ eingefügt.
8. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Sämtliche Einkünfte, wie auch der Bezug von Kinderbetreuungsgeld sind entsprechend zu berücksichtigen; davon ausgenommen ist der Bezug von Familienbeihilfe.“
9. Der bisherige § 5 Abs. 6 letzter Satz erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.
10. In § 7 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „2013“.
11. § 9 lautet:

„§ 9

**Kostenhöchstsätze - Kostenaufteilung - Kostentragung
bei Asylwerberinnen und Asylwerbern**

(1) Die Kostenhöchstsätze, die Kostenaufteilung und die Kostentragung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 14 und § 5 Abs. 2, sowie §§ 7 und 8 richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2022, wobei im Einzelfall die dort vorgesehenen Höchstsätze überschritten werden können. Die Kosten, welche über die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinausgehen, werden zur Gänze vom Land getragen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Kostenhöchstsätze für Leistungen der Grundversorgung festlegen.

(3) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist für die damit verbundenen Aufwendungen ein Freibetrag einzuräumen, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.“

12. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019;
2. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 202/2022;
4. Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2022;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023;
7. Vertriebenen-Verordnung - VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023.“

13. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, sind als Verweis auf die Fassung des Staatsvertrages BGBl. III Nr. 68/2021 – EMRK zu verstehen.“

14. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 und 5 mit 1. März 2022;
2. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, 4a, 4b, 6 und 7, § 7 Abs. 2, § 9 sowie § 12 Abs. 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit LGBl. Nr. 94/2022 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, kundgemacht.

In Folge dieser Vereinbarung ist es notwendig das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, idF LGBl. Nr. 40/2018 anzupassen.

- Gem. Artikel 1 der Vereinbarung sind zusätzlich zu den bereits von der Grundversorgungsvereinbarung erfassten ukrainischen Kriegsvertriebenen nunmehr auch aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige umfasst, die zwar nicht unter die Vertriebenenverordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 fallen, denen aber die Einreise nach Österreich zum Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.
- Da die Familienbeihilfe nicht mehr als Einkommen berücksichtigt wird, erfolgt eine Klarstellung im Gesetz durch Z 5 und 8 des Gesetzesvorschlages.
- Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit sieht Z 11 des Gesetzesvorschlages eine Verordnungsermächtigung für die Burgenländische Landesregierung vor, mit der die Kostenhöchstsätze und Freibeträge aus Einkommen und Vermögen festgelegt werden können.

Ziel:

Die Novelle dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Armenwesens in Grundzügen obliegt dem Bund. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegen gemäß Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG den Ländern.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, wurde zuletzt mit LGBl. Nr. 40/2018 novelliert. In der Zwischenzeit sind zum einen legislative Anpassungen notwendig geworden. Zum anderen wurden durch den russischen Invasionskrieg in der Ukraine ergänzende Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich getroffen. Aufgrund dieser Änderungen ist auch eine Novelle des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes notwendig geworden.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Durch den Entfall des Buchstaben Z wird eine legislative Anpassung vorgenommen.

Zu Z 2 und 3:

Die Änderungen in § 2 sind durch eine Ergänzung der Art 15a- Grundversorgungsvereinbarung notwendig geworden. Die Änderungen wurden mit LGBl. Nr. 94/2022 im Burgenland kundgemacht und sehen insbesondere vor, dass auch jene aus der Ukraine vertriebenen Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen sind, welche nicht unter die aufgrund der wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 fallen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK) für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Zu Z 4:

Mit § 2 Abs. 5 Z 3 wird klargestellt, dass grundsätzlich nur Personen Leistungen der Grundversorgung erhalten, die zuvor durch den Bund dem Land Burgenland zugewiesen wurden. Die besondere Situation der aus der Ukraine Geflüchteten erfordert allerdings ein Abgehen von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise, da eine rasche Hilfeleistung notwendig ist. Diese Personengruppe kann durch diese Ausnahmebestimmung daher auch ohne vorhergehende Zuweisung durch den Bund in die burgenländische Grundversorgung aufgenommen werden.

Zu Z 5:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen nicht mehr auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen sind. Zudem wird der Begriff "*Karenzgeld*" durch den terminus technicus "*Kinderbetreuungsgeld*" ersetzt.

Zu Z 6:

Durch das Ersetzen des Punktes durch einen Strichpunkt wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 7:

Hier werden lediglich legislative Klarstellungen vorgenommen.

Zu Z 8:

Mit dieser Bestimmung wird ebenfalls klargestellt, dass der Bezug von Familienbeihilfeleistungen nicht als Einkünfte bei der Bemessung von Leistungen der Grundversorgung zu berücksichtigen sind.

Zu Z 9 und 10:

Hier werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 11:

In § 9 Abs. 1 wird grundsätzlich geltendes Recht übernommen.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, mit der die Kostenhöchstsätze, die Quartiergebern bzw. leistungsberechtigten Personen in der Grundversorgung in verschiedensten Konstellationen gewährt werden, festgelegt werden können.

Mit Abs. 3 wird die Landesregierung ermächtigt Freibeträge aus Einkommen oder Vermögen durch Verordnung festzulegen.

Zu Z 12, 13:

Hier werden lediglich redaktionelle Anpassungen der Verweisungen vorgenommen.

Zu Z 14:

Das rückwirkende Inkrafttreten des § 2 ist günstig für die Betroffenen, weil damit eine vorher vom gegenständlichen Gesetz nicht erfasste Gruppe in die Grundversorgung einbezogen wird; insofern ist die Rückwirkung unproblematisch.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen erfolgt das Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag.